

# Leitfaden Nutzung schuleigene Räumlichkeiten

---

Status: Genehmigt von der Schulpflege

Datum: 24. Juni 2019

Kategorie: Schulinterner Leitfaden

Verantwortlich: Kommission Infrastruktur

---

## 1. Grundsätzliches

Die Nutzungsordnung regelt die Zuständigkeiten der schulischen und ausserschulischen Nutzung der Schulanlagen, die Befugnisse der mit dem Vollzug betrauten Personen sowie die Pflichten und Rechte der Benutzer/innen. Sie gilt für alle schuleigenen Räumlichkeiten der Sekundarschule Obfelden-Ottenbach.

- 1.1 Als Schulzeit gilt Montag bis Freitag, 07.00 – 18.00 Uhr
- 1.2 Während der Schulferien bleiben alle Räumlichkeiten der Schule geschlossen. Eine Nutzung ist nur auf begründeten Antrag mit Sonderbewilligung möglich.
- 1.3 Die Nutzungsgebühr wird gemäss Gebührentarif zur Gebührenverordnung vom 29. November 2018 erhoben.
- 1.4 Schlüssel werden von der Schulverwaltung gegen Quittung abgegeben. Die Weitergabe an Dritte ist untersagt. Bei Verlust des Schlüssels gehen sämtliche Folgekosten zu Lasten des auf der Quittung genannten Trägers.
- 1.5 Die Bewilligung für die Nutzung von Räumen wird von der Schulverwaltung in Absprache mit der Schulleitung erteilt. Rekurse gegen einen solchen Entscheid können bei der Sekundarschulpflege eingereicht werden. Diese entscheidet abschliessend.
- 1.6 Bewilligungen für eine regelmässige Nutzung sind alljährlich auf Schuljahresbeginn zu erneuern. Die Gesuche sind bis zum 31. März einzureichen.
- 1.7 Gesuche für einmalige Nutzungen müssen einen Monat vor dem vorgesehenen Termin schriftlich bei der Schulverwaltung eingehen.
- 1.8 Benötigt die Schule die regelmässig zur Verfügung gestellten Räume ausnahmsweise selbst, so hat sie Vorrang vor den ausserschulischen Benutzern. Ersatzräume können nicht angeboten werden.
- 1.9 Der Schulunterricht darf durch die ausserschulische Nutzung in keiner Weise gestört werden. Nach ausserschulischen Veranstaltungen sind die benutzten Räume sauber und wie vorgefunden eingerichtet zu hinterlassen, so dass der Schulbetrieb am nächsten Morgen ohne Verzögerung wieder aufgenommen werden kann.

## 2. Spezielle Vorschriften

In den Gebäuden ist das Rauchen strikt untersagt. Während den Schulzeiten gilt das Rauchverbot auch für das Aussengelände. Die Haus- und Pausenplatzordnung sowie die speziellen Weisungen sind strikte zu beachten.

### **3. Haftung**

- 3.1 Die Sekundarschule Obfelden-Ottenbach lehnt jede Haftung für Unfälle, Beschädigungen und Diebstähle auf ihren Anlagen und in ihren Räumen gegenüber den Vereinen, Veranstaltern, Zuschauern oder Dritten ab. Für mutwillige oder fahrlässig verursachte Sachbeschädigungen innerhalb der Schulanlagen haften die Bewilligungsempfänger, auch während der Schulzeit, gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die Haftung aus unerlaubter Handlung (Art. 42ff OR). Versicherung ist Sache der Benutzer/innen. Die Sekundarschule Obfelden-Ottenbach lehnt jegliche Haftung ab.
- 3.2 Durch Lehrkräfte oder Nutzer festgestellte Schäden sind dem Hauswart umgehend zu melden.
- 3.3 Bei Verstössen gegen die Nutzungsordnung während der Schulzeit ist der Hauswart, die Schulverwaltung oder die Schulleitung zu benachrichtigen. Bei Verstössen ausserhalb der Schulzeit werden die Verursachenden, bei Vereinen deren Vorstand, durch den Hauswart verwart. Wiederholte Zuwiderhandlungen werden der Sekundarschulpflege gemeldet.
- 3.4 Der Hauswart oder die bezeichnete Aufsichtsperson kann im Rahmen der Aufsichtspflicht die Verursachenden wegweisen. Über weitergehende Massnahmen entscheidet bei schulischer wie auserschulischer Nutzung die Sekundarschulpflege.

### **4. Besondere Nutzungsbestimmungen**

- 4.1 Für Werkräume sowie die Schulküche gelten besondere Nutzungsbestimmungen. Diese werden den Benutzer/innen von der Schulverwaltung gemeinsam mit dem Schlüssel übergeben. Kehrichtsäcke für Schulküche und Werkräume sind vom Nutzer mitzubringen.
- 4.2 Der Schulverwaltung wird Nutzungsdatum, Ansprechperson und Zweck der Benutzung gemeldet. Sie informiert die Lehrpersonen, welche die Räumlichkeit regelmässig im Schulalltag benützen, die Hauswartung und falls nötig, den von der Gemeinde angestellten Sicherheitsdienst.
- 4.3 Die Benützung der Turnhalle Zendenfrei ist allenfalls während der Schulzeit auf Anfrage möglich. Anfragen für die schulfreie Zeit / Schulferien sind an die Gemeinde Obfelden zu richten.
- 4.4 Bei jeder Nutzung wird eine Kautions von Fr. 300. – zur Sicherstellung einer allfällig notwendigen Nachreinigung durch den Hausdienst sowie die Deckung allfälliger Schäden verlangt. Die Bezahlung erfolgt bei Schlüsselübergabe bei der Schulverwaltung (während den Öffnungszeiten) gegen Quittung.
- 4.5 Alle Räume sind in ordentlichem und sauberem Zustand zu hinterlassen. Eine Nachreinigung wird gemäss Aufwand verrechnet.

**5. Prioritäten bei der Erteilung von Nutzungsbewilligungen**

1. Schulische Anlässe
2. Öffentliche Körperschaften der Gemeinden Obfelden oder Ottenbach
3. Regelmässige Nutzung durch Vereine
4. Nutzung für einmalige Anlässe

**6. Inkraftsetzung**

Dieser Leitfaden wurde an der Schulpflegesitzung vom 24. Juni 2019 genehmigt und tritt per 1. Juli 2019 in Kraft. Die Schulpflege kann diesen Leitfaden jederzeit anpassen oder ergänzen.

**7. Gerichtsstand**

Bei Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag zwischen den Parteien ergeben, gilt Obfelden als Gerichtsstand.